

# **SATZUNG DES GEWERBEVEREINS REICHELSCHEIM**

## **§1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Gewerbeverein Reichelsheim“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „Gewerbeverein Reichelsheim e.V.“
2. Sitz des Vereins ist 64385 Reichelsheim.

## **§2 Zweck**

Zweck des Vereins ist, die Gewerbetreibenden der Gemeinde Reichelsheim zusammenzufassen, sie in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung zu stärken und zu fördern. Diese Aufgaben sollen erfüllt werden:

1. Durch Erörterung der die ortsansässigen Gewerbetreibenden berührenden Fragen auf wirtschafts-, steuer-, sozial- und gesellschaftspolitischen Gebieten.
2. Durch Beteiligung an Vorhaben mit öffentlichem Charakter.
3. Durch Zusammenschlüsse auf den Gebieten Werbung, Gemeindegestaltung und Veranstaltungen verschiedener Art.
4. Durch Verbreitung von Informationen und Stellungnahmen zu aktuellen und grundsätzlichen, die Gewerbetreibenden betreffenden Problemen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbetreibende sein (Handel, Handwerk und Industrie, sowie freie Berufe), der sein Gewerbe in der Gemeinde Reichelsheim angemeldet hat. Mitglied ohne Stimmrecht kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen.

Der Beitritt zum Verein kann nur schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.

Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen nur eine Stimme.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, haben bei Abstimmungen Stimmrecht, aber keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen bei Auflösung des Vereins.

## **§5 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

- a) Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.
- b) Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mehr als 12 Monate mit seinen laufenden Beiträgen im Rückstand ist und sie trotz zweimaliger Mahnung nicht begleicht.
- c) Der Ausschluss kann bei Verstößen gegen die Satzung, Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder Handlungen gegen die Interessen des Vereins durch den Vorstand ausgesprochen werden.
- d) In keinem Falle wird eine Beitragsrückerstattung, auch nicht teilweise, vorgenommen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§6 Vermögen**

1. Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
  - a) den Beiträgen der Mitglieder
  - b) Zuwendungen und Spenden.
2. In welcher Höhe Beiträge zu leisten sind, entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§7 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und trifft die wichtigsten Entscheidungen.
2. Der Vorsitzende ruft die Generalversammlung einmal jährlich ein, die Mitglieder werden hierzu schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, an einer Generalversammlung teilzunehmen.
4. Der Vorstand kann weitere Generalversammlungen einberufen,
  - a) wenn 1/3 der gesamten Mitglieder dies beim Vorstand beantragt,
  - b) wenn der Vorstand dies aus besonderen Gründen für erforderlich hält,
  - c) wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§8 Beschlussfassung der Generalversammlung**

Der Generalversammlung obliegt die ausschließliche Beschlussfassung über:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung
- d) die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- e) die Satzungsänderung
- f) die Wahl von Rechnungsprüfern
- g) die Auflösung des Vereins mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der gesamten Mitglieder. Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird unter denjenigen Mitgliedern gleichmäßig verteilt, die mit keinen fälligen Beiträgen im Rückstand sind.

Bei allen Beschlüssen der Generalversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitgliedern (außer Buchstabe g).

Abstimmungsergebnisse der Generalversammlung haben nur Gültigkeit, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sollte dies nicht der Fall sein, ist eine Woche später eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§9 Vorstand**

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für drei Geschäftsjahre gewählt und besteht aus folgenden Personen

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Kassenführer
4. dem Schriftführer
5. aus bis zu fünf Beisitzern

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder kann den Verein allein vertreten.

Dem Vorstand bleibt es überlassen, zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder heranzuziehen.

## **§10 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand.

Kontobefugnisse hat nur der Kassenführer und der 1. Vorsitzende.

## **§11 Schlussbestimmungen**

1. Soweit durch die Satzung nicht ausdrücklich anders bestimmt, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Nur auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes erfolgen die Abstimmungsvorgänge geheim.

Soweit im Text der Satzung stets die männliche Form gewählt wurde, schließt dies die weibliche Form selbstverständlich mit ein.

Vorstehende Fassung der Satzung wurde am 24. Februar 2003 in Reichelsheim von der Generalversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 06. November 2002.